



Preisblatt Grundversorgung für Geschäftskundinnen und -kunden gültig ab 01.04.2024

Allgemeiner Preis Eintarifmessung Je nach Messverfahren können die Preise variieren.

		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Verbrauchsunabhängiger Gesamtgrundpreis pro Jahr ³⁾	€/Jahr	219,00	260,61
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ⁴⁾	ct/kWh	39,671	47,21

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	ct/kWh	1,990
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh	0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	ct/kWh	0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des EnWG (Offshore-Netzumlage)	ct/kWh	0,656

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	6,39
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	€/Jahr	91,20
Messstellenbetrieb inkl. Messung für eine konventionelle Messeinrichtung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	13,73

Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen

	€/Jahr	104,93
	ct/kWh	12,004

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	€/Jahr	114,07
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	27,667

Zweitarifmessung mit Schwachlastanteil (Die HT/NT(Schwachlast)-Anteile variieren.)

		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Arbeitspreis HT ⁵⁾	ct/kWh	41,051	48,85
Arbeitspreis NT ⁶⁾	ct/kWh	30,941	36,82
Grundpreis	€/Jahr	205,27	244,27

Entgelt für den Messstellenbetrieb⁷⁾

konventionelle Messeinrichtung	€/Jahr	13,73	16,34
und Tarifschaltuhr	€/Jahr	27,00	32,13



1) Der Strompreis enthält die Mehrbelastung aufgrund des KWK-Gesetzes, der StromNEV und der Offshore-Netzzulage gemäß §17f EnWG-Novelle sowie die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 03.03.1999 sowie das Netznutzungsentgelt einschließlich Konzessionsabgabe gem. §2 Konzessionsabgabenverordnung, die an die Gemeinde abzuführen ist.

2) Endpreis inklusive 19 % Mehrwertsteuer. In der Rechnung wird der Bruttopreis berechnet.

3) Der verbrauchsunabhängige Gesamtgrundpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (netto 205,27 €/Jahr, brutto 244,27 €/Jahr) und dem Entgelt für den Messstellenbetrieb einer konventionellen Messeinrichtung. Der verbrauchsunabhängige Gesamtgrundpreis kann sich aufgrund von folgenden zählerabhängigen Entgelten für den Messstellenbetrieb ändern:

	Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre	Entgelt für den Messstellenbetrieb in €/Jahr	
		netto ¹⁾	brutto ²⁾
konventionelle Messeinrichtung [Dreh- oder Wechselstromzähler]		13,73	16,34
Moderne Messeinrichtung		16,81	20,00
Intelligentes Messsystem*	bis 3.000 kWh	16,81	20,00
	3.001 – 6.000 kWh	16,81	20,00
	6.001 – 10.000 kWh	16,81	20,00
	unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG	42,02	50,00
	10.001 – 20.000 kWh	42,02	50,00
	20.001 – 50.000 kWh	75,63	90,00
	50.001 – 100.000 kWh	100,84	120,00
	> 100.000 kWh	339,93	404,52

*Entgelte für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Kunden abgerechnet wird.

4) Übersteigt der Durchschnitt aus Gesamtgrundpreis und Arbeitspreis den Durchschnittshöchstpreis (brutto 57,36 ct/kWh bzw. netto 48,204 ct/kWh) zzgl. eines Grundpreises (brutto 108,53 €/Jahr bzw. netto 91,20 €/Jahr) und des jeweiligen Entgelts für den Messstellenbetrieb, so werden der Durchschnittshöchstpreis, der Grundpreis und das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb zugrunde gelegt.

5) Übersteigt der Durchschnitt aus Gesamtgrundpreis und HT-Arbeitspreis den Durchschnittshöchstpreis (brutto 57,36 ct/kWh bzw. netto 48,204 ct/kWh) zzgl. eines Grundpreises (brutto 108,53 €/Jahr bzw. netto 91,20 €/Jahr) und des jeweiligen Entgelts für den Messstellenbetrieb, so werden der Ø-Höchstpreis, der Grundpreis und das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb für den HT-Verbrauch zugrunde gelegt.

6) Die Konzessionsabgabe beträgt gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung bei Strom, der im Rahmen des Schwachlasttarifs geliefert wird 0,61 ct/kWh, bei allen anderen Strom-lieferungen 1,99 ct/kWh.

7) Entgelt für die Vorhaltung der Messeinrichtung.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster GmbH (Basisjahr 2022)

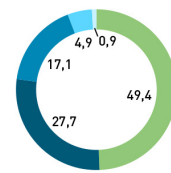
Stand: November 2023

Energieträger

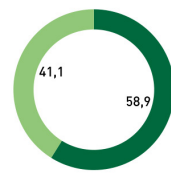
Zusammensetzung in %

- Erneuerbare Energien, finanziert aus EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien, nicht finanziert aus EEG-Umlage
- Kohle
- Erdgas
- Kernenergie
- Sonstige fossile Energien

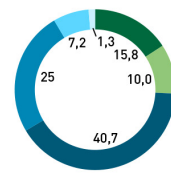
Gesamtstromlieferung Stadtwerke Münster



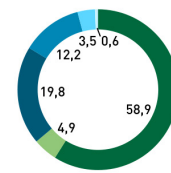
Ökostrom Stadtwerke Münster



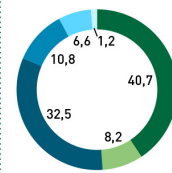
Energieträgermix Privilegierte Kundinnen und Kunden**



Verbleibender Energieträgermix Stadtwerke Münster



Zum Vergleich: Stromerzeugung Deutschland



Radioaktiver Abfall	0,0001 g/kWh	74%*	0,0 g/kWh	0%*	0,0002 g/kWh	109%*	0,0001 g/kWh	53%*	0,0002 g/kWh	100%
CO ₂ -Emission	337 g/kWh	98%*	0,0 g/kWh	0%*	495 g/kWh	131%*	241 g/kWh	64%*	377 g/kWh	100%

* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %)

Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2016

** Stromkostenintensive Unternehmen gemäß §63 bis 68 und § 103 EEG

Der Anteil an Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage beträgt 0 %

Lieferland der Herkunftsnachweise	Norwegen	Österreich	Deutschland	Finnland	Italien
Anteil	59 %	21 %	15 %	4 %	1 %